

TOP 2

Gremium	Termin	Status
Sozialausschuss	05.11.2015	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Bericht der Schuldnerberatung

Vorlage Nr.: 20151824

Antrag

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Die Schuldnerberatung der Stadtverwaltung Ludwigshafen ist bereits seit 1977 tätig. Im Laufe der Jahrzehnte hat sie sich als eigenständiges und spezialisiertes Angebot der sozialen Arbeit im Stadtgebiet etabliert und ist eine von ungefähr 1100 Beratungsstellen bundesweit.

Überschuldete Menschen finden hier Unterstützung für einen finanziellen Neustart und erleben in der Regel unmittelbare finanzielle Entlastungen. Der öffentliche Haushalt profitiert von der sozialen Schuldnerberatung durch eingesparte Sozialleistungen, wenn Schuldner wieder berufstätig werden und es gelingt Probleme zu deeskalieren, die ansonsten weitere soziale Dienstleistungen erfordern würden.

Neben dem Referieren auf Präventionsveranstaltungen und der Herausgabe von fachlichen Informationen ist die Einzelfallbearbeitung schon von Beginn an Schwerpunkt der Aufgaben dieser spezialisierten Beratungsstelle. Mit der Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 ist die Beratungsstelle auch als geeignete Stelle nach § 305 Abs.1 Nr.1 der Insolvenzordnung i.V. mit den §§ 1 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom Land Rheinland-Pfalz anerkannt worden. Seit Mitte 2010 darf die hiesige Stelle auch Bescheinigungen für erhöhte pfändungsgeschützte Beträge beim sogenannten P-Konto ausstellen.

Das Niveau der Überschuldung ist seit mehreren Jahren gleichbleibend hoch. Man spricht von ungefähr 3,5 Millionen überschuldeter Haushalte in Deutschland. Betroffen sind somit 4,5 bis 5 Millionen Menschen.

Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung, Konsumverhalten und fehlende finanzielle Allgemeinbildung sind seit Jahren die Hauptüberschuldungsursachen. Da gerade bei Langzeitarbeitslosen und Erwerbsfähigen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, jede außerplanmäßige Ausgabe zu einer finanziellen Krise führen kann, bleibt dieser Personenkreis besonders verwundbar. Dies zeigt sich auch bei den steigenden Miet- und Energiepreisen, die viele einkommensschwache Menschen vor existentielle Probleme stellen. Hier sind nicht nur Arbeitslose, sondern auch Geringverdiener betroffen, die trotz Arbeitsplatz an der Armutsgrenze leben und aufstockende Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen.

Obwohl in fast allen Kontakten zur Beratungsstelle die „Privatinsolvenz“ angesprochen wird, gilt es aber festzuhalten, dass die Verbraucherinsolvenz ein Werkzeug der Schuldnerberatung ist und nicht bei allen Ratsuchenden sinnvoll eingesetzt werden kann. Daher ist auch eine spezialisierte Insolvenzberatung, die nicht in die soziale Schuldnerberatung eingebettet ist, eher abzulehnen. Der Versuch, alle Ratsuchenden in ein Insolvenzverfahren zu drängen, entspricht nicht der guten fachlichen Praxis, sondern eher dem Wunsch, möglichst viele Insolvenzfälle zu generieren.

2013 sind zwei Gesetze verabschiedet worden, die für die Schuldner- und Insolvenzberatung von hoher Bedeutung sind. Zum einen wurde die lange kontrovers diskutierte Reform der Insolvenzordnung auf den Weg gebracht, mit der auch eine Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre beschlossen wurde. Dies allerdings nur, wenn man in diesem Zeitraum neben den Verfahrenskosten auch 35% der Schulden tilgen kann. Dies hat sich bislang für die Be-

ratungsstelle nicht ausgewirkt, da ein Klientel, das dazu in der Lage ist, sich regelmäßig um anwaltschaftliche Hilfe bemüht hat.

Von Relevanz ist eher die Verkürzung von der regulären Laufzeit von sechs auf fünf Jahre, wenn nur die Verfahrenskosten bezahlt werden können. Diese Regelung ist für einen kleinen Teil der Ratsuchenden eher relevant. Große Bedeutung hat auch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, das letztendlich den überbordenden Inkassokosten deutlich engere Grenzen gesetzt hat.

Das Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto genannt) wurde Mitte 2010 gesetzlich verankert und ermöglicht dem Kontoinhaber, über einen pfändungsgeschützten Grundfreibetrag von derzeit 1.073,88 € pro Monat zu verfügen. Erhöhte pfändungsgeschützte Beträge für unterhaltsberechtigte Personen müssen von einer hierfür anerkannten Stelle (Schuldnerberatung, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber) bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen wurden - verstärkt im vergangenen Jahr- nachgefragt und stellten einen nicht unerheblichen Mehraufwand an Arbeits- u. Beratungsleistungen dar. Insbesondere deshalb, weil Arbeitgeber, Rententräger oder auch die Familienkassen regelmäßig nicht bereit waren, entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Insgesamt gesehen ist die Einrichtung des P-Kontos aber eine Erfolgsgeschichte. Über pfändungsgeschützte Beträge kann größtenteils ohne Gerichtsbeschluss unbürokratisch verfügt werden, der Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ist auch für Überschuldete gegeben. Dies ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber der früheren Situation. Anfängliche Probleme durch die Praxis der Geldinstitute scheinen hier weitgehend gelöst zu sein, das P-Konto ist eine Routine im Geschäftsablauf geworden.

Bis zum Inkrafttreten des Überschuldungsstatistikgesetzes zum 01.01.2012 musste zusätzlich zur Beratung eine -oft mit enormem Aufwand- durchgeführte Datenerhebung erfolgen. Darauf hat das Land Rheinland-Pfalz zum 01.01.2013 verzichtet und alle vom Land geförderten Beratungsstellen zur Teilnahme an der Überschuldungsstatistik verpflichtet. Die Teilnahme an der Überschuldungsstatistik wurde als Voraussetzung zur Förderung in die Ausführungsverordnung zum rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz InsO aufgenommen.

Die Überschuldungsstatistik legt den Schwerpunkt besonders auf die Situation der Klienten der Schuldnerberatung. Nicht alle Schuldner geben ihre Zustimmung zur Weiterleitung ihrer Daten. Deshalb werden in dieser Statistik die Beratungsleistungen nicht 1:1 abgebildet. Laufende und abgeschlossene Beratungsfälle sowie die Zahl der tatsächlich durchgeführten Kurzberatungen müssen daher auch weiterhin an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übermittelt werden.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 204 Personen bzw. Familien beraten. Zusätzlich wurden 505 Kurzberatungen durchgeführt, wobei lediglich nur rund 10% dieser Kurzberatungen inhaltlich noch der traditionellen Schuldnerberatung zuzuordnen waren. Die restlichen Kurzberatungen hatten die Verbraucherinsolvenz zum Inhalt. Telefonische, oder per Mail durchgeführte Einmalberatungen wurden und werden statistisch nicht erfasst.

Die Beratungszahlen der letzten 10 Jahre im Überblick:

	Fallbearbeitung (mit Vollmacht)	Kurzberatungen (1-2 Beratungskontakte)
2004	297	812
2005	288	799
2006	263	734
2007	248	706
2008	226	713
2009	206	769
2010	218	727
2011	169	582
2012	131	393
2013	187	594
2014	204	505

Die Kapazitätsgrenze der mit zwei Personen besetzten Beratungsstelle ist seit Jahren erreicht, was letztendlich nicht zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Wartezeit von etwa einem halben Jahr führt.

Diese langen Wartezeiten machen sich unseriöse gewerbliche „Schuldenregulierer“ zunutze. Sie werben damit, dass es bei Ihnen keine Wartezeiten gebe. Recht häufig tappen Schuldner in diese Falle; sie sind nicht in der Lage auf den ersten Blick zu erkennen, dass diese Firmen häufig nichts anderes tun, als gegen hohe Gebühren lediglich einfachste Bürodienste zu erledigen (z.B. das Erfassen der Gläubiger und deren Forderungen in einer EDV-Akte) oder sie vermitteln einen Anwalt, der dann zusätzlich ein Honorar verlangt.

Dank der Finanzierung der Insolvenzberatung durch das Land Rheinland Pfalz (54.500,00 €) und bedingt durch die regelmäßige Zuwendung der Sparkasse Vorderpfalz (51.100,00 €) entstehen der Stadt Ludwigshafen am Rhein durchaus überschaubare Kosten für dieses Beratungsangebot.